

Saarländischer Dartverband e.V.

Finanzordnung (FZO)

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beiträge	2
§ 3 Gebühren.....	2
§ 4 Veranlagung	2
§ 5 Erhebung	2
§ 6 Stundung	2
§ 7 Haushaltsjahr.....	2
§ 8 Haushaltsrahmenplan.....	2
§ 9 Reisekosten.....	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der SADV Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge betragen zurzeit: Mitglieder gemäß § 4 der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder

- einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,- €
- einen 1/2-jahresbeitrag (Rückrunde) 12,- €
- Jugendliche unter 18 Jahren (Jahresbeitrag) 0,- €
- Jugendliche unter 18 Jahren (Rückrunde) 0,- €

§ 3 Gebühren

Der SADV erhebt folgende Gebühren:

1. 20 % der Startgelder für die Ranglistenturniere behält der SADV als Turniergebühren. Die Verwendung der Turniergebühren regelt die Turnierspielordnung.
2. Sportfördergeld von 50,00€ pro Team die am Ende der Saison komplett ausgezahlt werden. Die Auszahlung regelt die Ligaspielordnung.
3. Startgebühr von 25,00€ für Pokalwettbewerb die am Ende der Saison wieder ausgezahlt werden. Die Auszahlung regelt die Pokalspielordnung.
4. Ligagebühr von 30,00€

§ 4 Veranlagung

1. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2a und b der Satzung melden bis zum bekannt gegebener Meldefrist im 3. im Quartal ihre namentliche Mitgliederaufstellung in der Datenbank des SADV.
2. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als Verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
3. gestrichen
4. gestrichen

§ 5 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist am 1. September eines jeden Jahres fällig. Für später Nachgemeldeten Mitgliedern ist der Beitrag sofort zu entrichten.
2. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen wird den Mitgliedern nach § 5 der Satzung die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb des SADV entzogen.

§ 6 Stundung

1. Die Mitglieder nach § 5 (1a und b) der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des SADV frühzeitig mitzuteilen.
2. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
3. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
4. Eine Stundung von Turniergebühren und SADV-Anteilen an Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr des SADV.

§ 8 Haushaltsrahmenplan

1. Der Schatzmeister legt dem Vorstand des SADV den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsrahmenplan dient der Deckung des Finanzbedarfs der zur Erfüllung der Aufgaben des SADV voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Entwurf wird vom Gesamtvorstand des SADV beraten, verabschiedet und zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorgelegt.
3. Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
5. Ergeben sich im Laufe eines Haushaltsjahres höhere. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Gesamtvorstand beraten, verabschiedet und zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorgelegt wird.
6. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge usw.) sowie Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Juli des lfd. Jahres abgerechnet werden. Nachträgliche Kosten werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
7. Abrechnungen müssen jeweils bis Quartalsende dem Schatzmeister vorliegen.
8. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderzwecken als auch dem Verbandvermögen zuzuführen.
9. Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten werden nur, wie im Folgenden dargestellt erstattet:

1. Bei Benutzung des Privat-PKW: 0,20 € / km
2. Spesen für Essen und Getränke
3. Übernachtungen bei mehrtägigen Sitzungen

Die angefallenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist am 16. Mai 1993 vom Gesamtvorstand des SADV beschlossen worden. Geändert wurde sie am 10.06.2006, 02.09.2012, 24.07.2014, 17.03.2019, 13.08.2020